



## **Ordnung zur Feststellung der Eignung der Praxisbetriebe**

**Dualer Bachelor-Studiengang: Management Erneuerbarer  
Gebäudeenergietechnik  
Fassung vom 31.03.2016**

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Praxispartner .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Eignung der Ausbildungsstätte .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Ausbildungsverantwortung .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Zulassungsverfahren und Überwachung der Eignung .....</b>	<b>5</b>

## **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der Eignung von Praxispartnern, die gemäß § 2 Absatz 1 des Hamburgisches Berufsakademiegengesetz (HmbBAG) im Rahmen der dualen Ausbildung, die aus einem theoretischen Ausbildungsteil, der ausschließlich als Studium an der Berufsakademie durchgeführt wird, und einer darauf inhaltlich und zeitlich abgestimmten praktischen Ausbildung in einem geeigneten Betrieb besteht.
- (2) Diese Ordnung gilt für die Praxispartner des dualen Bachelor-Studiengangs Management Erneuerbarer Gebäudeenergie-technik, die den betriebspraktischen Teil des dualen Studiums übernehmen. Die Praxispartner haben die Aufgabe, während des betriebspraktischen Teils des Studiums die gemäß § 5 Absatz 6 der Studien- und Prüfungsordnung notwendigen studienbezogenen Inhalte und Aufgaben zu vermitteln.

## **§ 2 Praxispartner**

Praxispartner sind Betriebe des Handwerks und der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb des Handwerks und der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe sowie Organisationen oder Einrichtungen von Trägern behördlicher Aufgaben. Sie können sich am dualen Studium der Berufsakademie Hamburg beteiligen, wenn sie geeignet sind, die für die Praxisphase des Studiums vorgeschriebenen betriebspraktischen Inhalte zu vermitteln und damit zusammenhängende Aufgaben im Rahmen des Studiums zu unterstützen.

## **§ 3 Eignung der Ausbildungsstätte**

- (1) Die personelle und sachliche Ausstattung muss geeignet sein, die in der Praxisphase des Studiums vorgesehenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Die einschlägigen Bestimmungen der Handwerksordnung (vgl. §§ 21 - 27 HwO) und des Berufsbildungsgesetzes (vgl. §§ 22 - 27) sind analog zu beachten.
- (2) Ein Praxispartner, der die betriebspraktischen Ausbildungsinhalte nicht in vollem Umfang vermittelt kann oder die notwendigen Ausbildungsmittel nicht zur Verfügung stellen kann, gilt als geeignet, wenn eine Ergänzung durch betriebspraktische Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte des Praxispartners vorgenommen wird (z. B. Verbundausbildung). Wird die Ausbildung in Ausbildungsstätten mehrerer Praxispartner durchgeführt, so müssen in der Gesamtheit der Ausbildung der Praxispartner die Grundsätze zur Eignung erfüllt sein.
- (3) Gemäß § 5 Absatz 6 der Studien- und Prüfungsordnung ist den Betrieben im Rahmen des betriebspraktischen Teils des dualen Studiums die Möglichkeit gegeben, betriebliche oder branchenbezogene Besonderheiten derart zu berücksichtigen, dass neben allgemeinen Grundlagen auch spezielle Fachkenntnisse in der jeweiligen Branche bzw. im jeweiligen Gewerk vermittelt werden können. Die Unternehmen bzw. Organisationen oder Einrichtungen unterstützen während der betrieblichen Zeit die Studieninhalte in angemessener Weise auf Basis der von der Berufsakademie Hamburg jeweils zum Beginn eines Studienjahres zur Verfügung gestellten Modulbeschreibungen. Für den Ablauf des betrieblichen Teils des dualen Studiums ist kennzeichnend:

- a. Die Ausbildung stellt die betriebswirtschaftlichen und technischen Aufgaben des Betriebes in den Mittelpunkt.
  - b. Die Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten durch umfassende Informationen über die verschiedenen betriebswirtschaftlichen und technischen Anforderungen und Aufgaben.
  - c. Im Verlauf der Ausbildung erfolgt eine Übertragung betrieblicher Aufgaben, welche zunehmend selbstständiger und in eigener Verantwortung vom Studierenden zu bearbeiten sind.
  - d. Die Beteiligung an Managementaufgaben, z.B. durch Erarbeiten komplexer Problemlösungen und Mitwirkung bei Entscheidungsprozessen, entsprechend dem jeweiligen Kenntnisstand und Fortschritt im Studium.
- (4) Der betriebspraktische Teil des dualen Studiums ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass insgesamt vier Praxisreflexionsarbeiten als Prüfungsleistungen zu erbringen sind (siehe Studien- und Prüfungsordnung § 5 Absatz 2 sowie Ordnung zur Regelung der Erstellung von der Praxisreflexionsarbeiten § 1 Absatz 1). Im Rahmen des dualen Bachelor-Studiums ist der Ausbildungsbetrieb gemäß § 10 der Ordnung zur Regelung von Praxisreflexionsarbeiten verpflichtet, dem/der Studierenden die zur Bearbeitung der Praxisreflexionsaufgabe notwendige fachliche Unterstützung zu gewähren und erforderliche betriebliche Daten zur Verfügung zu stellen.

## § 4 Ausbildungsverantwortung

- (1) Der für die Ausbildung verantwortliche Praxispartner muss persönlich und fachlich geeignet sein. Der Nachweis hierüber ist gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Berufsbildungsrechts (Handwerksordnung HwO; Berufsbildungsgesetz BBiG) analog zu erbringen (vgl. § 21 u. 22; HwO § 20 BBiG) oder auf andere Weise erbracht werden.
- (2) Der Praxispartner verfügt über eine verantwortliche geeignete Person, die
  - a. über eine einschlägige berufliche Qualifizierung (mindestens) auf Meisterebene einschließlich des Nachweises der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbilderbefähigung) oder
  - b. eine einschlägige Hochschulausbildung einschließlich des Nachweises der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbilderbefähigung)
  - c. oder eine gleichwertige Qualifikation
  - d. und über eine mehrjährige Berufserfahrungverfügt.
- (3) Der Ausbildungsverantwortliche kann die Vermittlung der in der Praxisphase des Studiums vorgesehenen Inhalte funktional oder zeitlich begrenzt auf eine beim Praxispartner tätige Person (geeigneter Ausbilder, technischer Experte oder Mitarbeiter) übertragen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen muss.

## § 5 Zulassungsverfahren und Überwachung der Eignung

- (1) Um als Praxispartner der Berufsakademie zugelassen zu werden, sind folgende Angaben seitens der Berufsakademie über die Ausbildungsstätte einzuholen.
  - a. die Angabe, ob die Ausbildungsinhalte vollständig oder nur teilweise intern vermittelt werden,
  - b. Eignungsnachweis des Ausbildungsverantwortlichen gemäß § 4 Absatz 1

Der akademische Direktor bzw. die akademische Direktorin oder eine von diesem/dieser beauftragte Person überprüft im Rahmen des Zulassungsverfahrens in der Regel vor Ort die Ausbildungsseignung der Ausbildungsstätte.

- (2) Die Ausbildungsstätte hat die für die Eignungsfeststellung relevanten Änderungen von Tatsachen der Berufsakademie unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Über die Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätte für das duale Studium entscheidet der akademische Direktor bzw. die akademische Direktorin.
- (4) Über die Aberkennung der Eignung der Ausbildungsstätte für das duale Studium entscheidet der Akademierat der Berufsakademie nach Einholung und Prüfung der hierfür erforderlichen Informationen.
- (5) Der akademische Direktor bzw. die akademische Direktorin oder eine von diesem/dieser beauftragte Person berät den Praxispartner; darüber hinaus überprüft er/sie die Ausbildungsseignung der Ausbildungsstätte. Hierzu nimmt er/sie insbesondere vor erstmaliger Aufnahme eines Betriebes als Praxispartner vor Ort Besuche vor.
- (6) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat der jeweilige Akademierat der Berufsakademie die Ausbildungsstätte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel zu beseitigen. Hierzu schlägt der akademische Direktor bzw. die akademische Direktorin dem Akademierat der Berufsakademie entsprechende Maßnahmen vor.
- (7) Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder wird der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, so wirkt der Akademierat darauf hin, dass der betroffene Studierende seine Ausbildung in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte fortsetzen kann; gleichzeitig kann der Akademierat die Eignung der Ausbildungsstätte für das duale Studium aberkennen und die Zulassung widerrufen oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der akademieöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hamburg, den 31.03.2016

Berufsakademie Hamburg

Der Akademische Direktor